

## Unterlage 19.1.3

Festgestellt nach § 17 FStrG  
gemäß Beschluss vom 01.08.2023  
**ROP-SG32-4354.2-3-1-242**  
Regensburg, 01.08.2023  
**Regierung der Oberpfalz**

**Meisel**  
Baudirektor

### B 299

## Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd

### Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen arten- schutzrechtlichen Prüfung (saP)

**06.05.2019**

<p><b>Auftraggeber</b></p> <p>Staatliches Bauamt Regensburg Bajuwarenstraße 2D 93053 Regensburg</p>		 <p>Nordostpark 89 D-90411 Nürnberg Internet: <a href="http://www.anuva.de">www.anuva.de</a></p>
---	--	--

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	8
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	8
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>9</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	9
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	9
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>11</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	12
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	25
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>34</b>
<b>6</b>	<b>Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Arten- spektrums</b> .....	<b>35</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und eingriffsempfindlichen Säugetierarten .....	13
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten .....	21
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	26

## Bearbeiter

Katharina Scharf, M.Sc. Biodiversität, Ökologie und Evolution  
Klaus Albrecht, Dipl.-Biologe



Nürnberg, 06.05.2019

### **ANUVA Stadt- und Umweltplanung KG**

Nordostpark 89

90411 Nürnberg

Tel.: 0911 / 46 26 27-6

Fax: 0911 / 46 26 27-70

Internet: [www.anuva.de](http://www.anuva.de)



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Regensburg plant den dreistreifigen Ausbau der B 299 zwischen Neumarkt i.d.OPf. und Mühlhausen-Nord. Der Ausbau ist in drei Bauabschnitte gegliedert. Im Folgenden wird Bauabschnitt 2 untersucht.

Bauabschnitt 2 verläuft von Sengenthal/Nord (Bau-km 0+000; Station B 299\_1350\_0,301) bis Sengenthal/Süd (Bau-km 1+468; Station B 299\_1350\_1,769). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) erfüllt werden, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) benötigt.

### ***In der vorliegende saP werden:***

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage Nr. 1 dargestellt.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

### **Eigene Daten:**

- Bericht Faunistische Untersuchungen (ANUVA 2018)
- Habitatstruktur- und Höhlenbaumkartierung (ANUVA 2017)
- Faunistische Erfassungen der Fledermäuse mittels Horchboxenuntersuchung (ANUVA 2017)
- Faunistische Erfassung der Haselmäuse mittels Niströhrenuntersuchung (ANUVA 2017)
- Faunistische Erfassung der Zauneidechse mittels Ausbringung künstlicher Kleinverstecke (ANUVA 2017)
- Faunistische Erfassung der Amphibien mittels einer Übersichtskartierung der Kleinstgewässern (ANUVA 2017)
- Faunistische Erfassung der Avifauna mittels Revierkartierung (Brutvögel) und Horstsuche (Großvögel) (ANUVA 2017)

**Fremddaten:**

- Artenschutzkartierung (ASK-Daten) des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (BAYLfU, Stand 2013)
- Artinformationen zu saP-Arten aus der Online-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz Bayern, Stand Januar 2014 (beinhaltet alle Informationen aus den bayerischen Atlanten für artenschutzrechtlich relevante Pflanzen- und Tiergruppen) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>)
- ARGE Fledermäuse und Verkehr, Lüttmann, J., Fuhrmann, M., Hellenbroich, T., Kerth, G., Siemers, S. et al. (2014): Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013 – FuE-Vorhaben 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 331 S. – Bonn/Trier.
- BERNOTAT, D. & DIRSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung.
- GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". (Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung, Ed.). Kiel, Bonn.
- FÖA Landschaftsplanung (2011): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau; „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation“, Trier, Bonn.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Bei der methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung und der daraus folgenden Beurteilung der Verbotstatbestände bzw. der Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, erfolgte die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung sowie den Veröffentlichungen dazu.

Neben den faunistischen Kartierungen der Fledermäuse, Haselmäuse, Amphibien, Reptilien und der Avifauna wurden Grundlagenwerke und ASK-Daten berücksichtigt, um das betroffene Artenspektrum zu beurteilen.

Die Erfassung der Habitatstruktur und der Höhlen- und Biotopbäume erfolgte 2017 mittels zwei Begehungen (16.02. und 21.02.2017). Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte 2017 als stationäres Aktivitätsmonitoring unter Verwendung von Batcordern an 3 Standorten mit 3 mehrtägigen Phasen (16.06.-23.06.2017, 30.08.-05.09.2017

und 12.10.-18.10.2017). Die Eingriffsempfindlichkeit der Fledermäuse mit Blick auf die Verbotsbestände sowie die Entwicklung der Maßnahmen richtet sich nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr“ (FÖA Landschaftsplanung 2011). Die Erfassung der Haselmäuse erfolgte 2017 mittels Ausbringung und Kontrolle von 40 Niströhren auf 2 Probeflächen statt (06.06., 26.06., 22.07., 01.09. und 15.09.2017). Die Erfassung der Reptilien erfolgte 2017 mittels Ausbringung und Kontrolle von 30 künstlichen Kleinverstecken (26.04., 15.05., 06.06., 26.06. und 15.09.2017) an 6 Stellen im Planungsabschnitt. Die Amphibien wurden mittels einer Übersichtsbegehung der fünf potentiellen Amphibiengewässer untersucht (11.04.2017). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte zwischen Februar und Juni 2017 mittels je 7 Begehungen am Tage und in der Nacht (16.02., 27.02., 06.03., 10.03., 12.03., 13.03., 17.03., 24.03., 31.03., 03.04., 07.04., 09.04., 29.04., 30.04., 10.05., 17.05., 19.05., 31.05., 06.06.2017). Für die Kartierung der Horste erfolgten eine Ersterfassung sowie zwei Kontrollbegehungen im April und Mai 2017. Die Eingriffsempfindlichkeit der Vögel mit Blick auf die Verbotsbestände richtet sich nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010). Weitere Details zu den einzelnen Erfassungsmethoden und deren Ergebnisse sind im Bericht Faunistische Erfassungen (ANUVA 2018) zu finden.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Detaillierte Angaben zur Planung sind den Ausführungen im LBP (Unterlage 19.1.1) zu entnehmen.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### *Flächeninanspruchnahme/Bodenverdichtung*

Für den Ausbau der B 299 werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Diese befinden sich beidseitig der Fahrbahn und werden dauerhaft versiegelt (vgl. Kap. 2.2.) Zusätzlich werden temporäre Flächen (Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Baustraßen) benötigt. Diese bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf 0,85 ha.

Durch den Ausbau der B 299 sind v.a. intensiv gepflegte Straßenbegleitböschungen mit Gras- und Krautflur, einzelne Krautsäume und Waldränder betroffen. Höhlen- oder Biotopbäume sind keine direkt von der Holzung betroffen.

Das Bauvorhaben grenzt an Lebensräume der Zauneidechse an. Im mittleren Abschnitt quert die Verlängerung des Hirtenweges von der Gemeinde Sengenthal die B 299 mittels einer Brücke. An den hier befindlichen Böschungen sind Heckenstrukturen auf sandigem Boden mit zahlreichen offenen Strukturen vorhanden. Auf dem östlich der B 299 gelegenen Lärmschutzwall im südlichen Abschnitt nahe der Fußgängerunterführung findet sich ebenfalls Lebensraum der Zauneidechse. In diese Bereiche wird nicht direkt eingegriffen. Im Eingriffsbereich liegen lediglich als Wanderkorridore genutzte Flächen wie Straßengräben.

Durch das Bauvorhaben gehen Lebensräume von Heckenbrüter wie Goldammer und Stieglitz durch direkte Überbauung verloren. Des Weiteren kommt es durch den Ausbau der Straße zur Minderung der Habitataignung durch eine Verschiebung der nach Garniel und Mierwald (2010) zu betrachtenden Effektdistanzen. Hiervon ist die Feldlerche betroffen, die auf den an die B 299 angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen brütet.

#### *Barrierewirkungen/Zerschneidungen*

Da ein bestehendes Bauwerk ausgebaut wird, werden keine bedeutsamen Lebensräume neu zerschnitten. Das Baufeld grenzt unmittelbar an das bestehende Bauwerk, so dass eine erhöhte baubedingte Barrierewirkungen gegenüber dem Status Quo auszuschließen ist.

*Immissionen und Störungen (Erschütterungen, visuelle Faktoren, Lärm, Licht)*

Die Verwendung schwerer Baumaschinen kann grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, zusätzliche Lärmbelastung und Lichtemissionen während der Bautätigkeiten bewirken, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten auswirken können. Die baubedingten Störungen sind jedoch – vor allem da keine Nachtbaustellen geplant sind – von der verkehrsbedingten Störkulisse im Status quo nicht wesentlich zu unterscheiden, so dass keine erheblichen baubedingten Störungen zu erwarten sind.

**2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse***Flächeninanspruchnahme/Bodenverdichtung*

Durch Abgrabungen, Überschüttungen und Befestigungen kommt es zu Überformungen der natürlichen Bodenstruktur. Die Netto-Neuversiegelung beläuft sich auf 1,85 ha (Entsiegelung findet nicht statt). Durch Überschüttungen (ohne Versiegelung) werden 0,72 ha beansprucht (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden und Ausrundungen).

*Barrierewirkungen/Zerschneidungen*

Da ein bestehendes Bauwerk ausgebaut wird, werden keine bedeutsamen Lebensräume neu zerschnitten. Somit sind anlagebedingte neue Barrierewirkungen durch das Ausbaivorhaben auszuschließen.

**2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Durch den Ausbau der B 299 ist mit keiner relevanten Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Da ein neuer Straßenbelag verwendet wird, kommt es durch den Ausbau der B 299 zu einer Verringerung der Lärmbelastung.

Da es sich um den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße handelt und sich das Verkehrsaufkommen bis 2030 ausbaubedingt nicht signifikant erhöht, ergeben sich durch den Ausbau nur geringfügige Veränderungen der betriebsbedingten mittelbaren Wirkung auf Tierarten wie z.B. durch Kollisionen mit dem Verkehr und Lärmimmissionen.

## 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1V Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung:** Rodungsarbeiten finden außerhalb der Brutzeiten der Vögel bzw. der Wochenstubenzeit von Fledermäusen und der Hauptaktivitäts- und Fortpflanzungszeit der Zauneidechse statt, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Die Baufeldfreiräumung und der Baubeginn finden möglichst kurzfristig im Anschluss an die Rodungsarbeiten statt. Hierdurch wird eine Neubesiedlung der durch die Baustelle temporär entstehenden Lebensräume wie z.B. Rohbodenflächen vermieden.
- **2V Biotopschutzzaun**

Mit der Errichtung eines Schutzzaunes entlang der für die Zauneidechse wichtigen Fortpflanzungsstätten im Grenzbereich des Bauvorhabens (Saumbereiche entlang der Verlängerung des Hirtenwegs der Gemeinde Sengenthal nach Westen), kann eine effektive Sicherung der Habitate vor Eingriffen während der Bauphase gewährleistet werden.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.3A<sub>CEF</sub> Entwicklung eines naturnahen Waldmantels entlang des Waldrandes:** Ausbaubedingt werden Waldrand- und Heckenstrukturen gerodet, sodass Lebensraum von Goldammer und Stieglitz beeinträchtigt werden. Im Zuge des Maßnahmenkomplexes 1A Entwicklung eines Biotopkomplexes aus strukturreichem Offenland und Wald wird auf der Teilfläche Flur-Nr. 1354 der Maßnahmenflächen südwestlich von Braunmühle ein naturnaher Waldmantel entwickelt. Dieser bietet geeignete Waldsaum- und Heckenstrukturen, die durch Goldammer und Stieglitz als Brutplatz genutzt werden können. Es wird ein Waldmantel mit einer Mindestbreite von 10 m mit überwiegend gebietsheimischen Laubgehölzarten wie Feldahorn, Hartriegel, Hainbuche, Hasel, Vogelkirsche, Eichen usw. angelegt, der durch abschnittsweise Pflegemaßnahmen erhalten wird.
- **2A<sub>CEF</sub> Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche:** Durch das Ausbauvorhaben wird ein Brutpaar der Feldlerche beeinträchtigt, das sein Revierzentrum in

den an die B 299 angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen hat. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Lebensraumes wird ein geeignetes Gebiet durch die Anlage eines Blühstreifens mit einer Größe von 7 m x 143 m in offener, ackerbaulich genutzter Feldflur angelegt. Hierfür wird die Fläche mit Flur-Nr. 199 in der Gemarkung Weidenwang genutzt. Einsaat standorttypischer Saatgutmischung, niedrig wachsende Kräuter. Dünger-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung sind nicht zulässig. Bei dichtem Aufwuchs kann bereits Mitte Juli eine Mahd stattfinden, andernfalls frühestens ab dem 15.09. Durch die Erhaltung offener Rohbodenstellen im Bestand, auf die bei der lückigen Aussaat zu achten ist, kann der Blüh- oder Brachstreifen als Brutplatz und Nahrungshabitat der Feldlerche dienen und somit neben neuen Revieren vor allem den Bruterfolg der Zweitbrut im Jahresverlauf deutlich erhöhen.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Eingriffsraum ist auch ein potentiell Vorkommen nicht zu erwarten.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):**  
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### 4.1.2.1 Säugetiere

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Für das Vorhaben ist nur die Eingriffsempfindlichkeit der nachgewiesenen sowie der potenziell vorkommenden Fledermäuse zu behandeln. Breitflügel-Fledermaus und Zweifarbfledermaus sind Arten, die als Quartierstandorte Spalten und ähnliche Strukturen an Gebäuden nutzen. Ihre Gefährdung bezüglich des Kollisionsrisikos an Straßen wird als gering eingeschätzt (Bernotat und Dierschke 2016). Diese beiden Arten werden daher als eingriffsunempfindlich eingestuft.

Die Arten Biber und Wildkatze sind eingriffsunempfindlich, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Bauvorhaben betroffen und neue Zerschneidungseffekte aufgrund des Ausbaus einer bestehenden Straße nicht gegeben sind.

Das Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der Kartierungsergebnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Haselmaus ist daher vom Eingriffsvorhaben nicht betroffen.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und eingriffsempfindlichen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattererii</i>	-	-	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	g
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	g
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

**EHZ KBR**

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

g günstig (favourable)

u ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

? unbekannt

\*1 Auswahl je nach Lage des UR

## Betroffenheit der Säugetierarten

### Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Arten im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Der **Große Abendsegler** ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen in ganz Bayern zu erwarten, schwerpunktmäßig findet man ihn jedoch in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz) und gewässerreichen Niederungen wie dem Aischgrund in Mittelfranken oder den Teichgebieten in der Oberpfalz. Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten.

Die **Fransenfledermaus** ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. Sie ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Sie nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen.

Die Verbreitung des **Kleinabendsegler** in Bayern zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im Nordwesten mit Spessart, Südrhön, Mainfränkischen Platten sowie Fränkischem Keuper-Lias-Land. Vorkommen sind weiterhin im südlichen Bayerischen Wald, der Franken- und Schwäbischen Alb, dem Oberpfälzisch-Obermainschen Hügelland und dem Oberpfälzer Wald bekannt. Er ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen.

Die Kenntnisse über die Verbreitung der **Mückenfledermaus** in Bayern sind noch gering. Prinzipiell ist sie im ganzen Land mit Ausnahme des Hochgebirges zu erwarten. Sie ist besonders in gewässer- und waldreichen

## Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und in Zwischendecken.

In Bayern kann die **Rauhautfledermaus** überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Sie ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten.

Die **Wasserfledermaus** findet man in Bayern überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Sie ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen.

### Lokale Population:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus FÖA (2011) sind bei allen auf Artniveau zu betrachtenden Arten die betroffenen Individuengemeinschaften als lokale Populationen zu betrachten.

Der **Große Abendsegler** konnte 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der Aktivitätsverlauf der ersten Horchboxenphase (Juni 2017) legt ein vermutliches Quartier in der Nähe des Untersuchungsstandortes an der Gewässerquerung des Wiffelsbachs nahe. Die Existenz einer Wochenstube ist aufgrund der Kenntnisse über vorhandene Wochenstuben in der Region anzunehmen. Aufgrund der günstigen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)    gut (B)    mittel – schlecht (C)

Für den **Kleinabendsegler** ist im Untersuchungsgebiet eine günstige Lebensraumausstattung vorhanden und es existieren Altnachweise des Kleinabendseglers in den ASK-Daten. Allerdings konnten kein akustischer Artnachweis in 2017 erfolgen. Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ist mit mittel-schlecht bewertet.

## Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

Die **Mückenfledermaus** konnte 2017 in geringer Dichte akustisch auf Artniveau nachgewiesen werden. Über ihre Verbreitung gibt es generell noch wenig Kenntnisse. In den ASK-Daten sind keine Altnachweise der Art vorhanden. Wie auch der Erhaltungszustand der biogeographischen Region wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mückenfledermaus mit mittel - schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

Die **Rauhautfledermaus** wurde 2017 im Untersuchungsgebiet akustisch nachgewiesen, überwiegend am Ende der Wochenstubenphase und der Zugzeit der Art, teilweise mit einer hohen Nachweisdichte. Die Lebensraumausstattung im Vorhabengebiet ist günstig, da sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldgebietes linienartige Strukturen wie Waldwege und Waldränder vorhanden sind und ein Angebot an Höhlenbäumen existiert. In der Region fehlen allerdings die Altnachweise in den ASK-Daten und der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der Einteilung der LfU-Arbeitshilfe mit mittel – schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten **Fransenfledermaus** und **Wasserfledermaus** wird aufgrund der allgemeinen Häufigkeit der Arten in der Region, bekannten Altnachweisen in den ASK-Daten und der günstigen Lebensraumausstattung für diese Arten als gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Diese baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten finden möglicherweise Quartiere in Bäumen der Waldbereiche im Untersuchungsgebiet. Der Aktivitätsverlauf der ersten Horchboxenphase (Juni 2017) legt ein Quartier bzw. eine Wochenstube – vermutlich des Großen Abendseglers oder einer anderen Art der Artengruppe Nyctalus und Verwandte – in der Nähe des Untersuchungsstandortes an der Gewässerquerung des Wiffelsbach nahe. In der Umgebung befindliche potentielle Quartierbäume sind durch den Eingriff nicht direkt betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da mit keiner relevanten Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist und aufgrund der hohen Lärmtoleranz der meisten Fledermausarten sind eventuelle zusätzliche Störungen und Auswirkungen auf potentielle Nahrungshabitate vernachlässigbar. Zudem ist nachts mit einem geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Fledermäusen während der Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, da keine Höhlen- und Biotopbäume durch Rodung betroffen sind.

Die Horchboxenuntersuchung zeigt eine erhöhte Aktivität an der Querung der B 299 mit dem Wiffelsbach, die einen Austausch von Arten wie dem Großer Abendsegler annehmen lässt, die den offenen Luftraum nutzen. Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist nicht zu erwarten, weil durch den Ausbau der B 299 die an dieser Stelle wichtigen Leitstrukturen in ihrer Funktion nicht signifikant entfernt werden. Desweiteren fliegen Arten wie Großer Abendsegler und Kleinabendsegler normalerweise in Baumwipfelhöhe und darüber. Die besonders kollisionsgefährdete Wasserfledermaus konnte an diesem Untersuchungsstandort mittels Horchboxenuntersuchung lediglich in der Artengruppe „Myotis klein/mittel“ nachgewiesen werden. Die vorhandene Querungsstelle ist derzeit nicht als Durchlass für strukturgebundene Fledermausarten (lichte Höhe über Gewässer Oberfläche < 1 m). Durch den Ausbau wird sich an dieser Situation nichts ändern. Da es sich weiterhin um ein Ausbauprojekt auf einer bestehenden Trasse handelt und die Verkehrsströme sich nur geringfügig ändern, entstehen keine Wirkprozesse (z.B. deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nach dem Ausbau), die ein erhöhtes Mortalitätsrisiko der betroffenen Fledermausarten nach sich ziehen. Zusätzlich ist nachts grundsätzlich mit einem geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Betroffenheit der Säugetierarten

### Gebäudebewohnende Arten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Arten im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Das **Große Mausohr** ist in Bayern mit Ausnahme der Hochlagen von Fichtelgebirge, Bayerischem Wald und Alpen - und einiger ausgeräumter Agrarlandschaften - fast flächendeckend verbreitet. Sie sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern). Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen.

In Bayern ist die **Kleine Bartfledermaus** häufig und nahezu überall verbreitet. Sie jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand.

Die **Zwergfledermaus** ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen.

#### Lokale Population:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus FÖA (2011) sind bei allen auf Artniveau zu betrachtenden Arten die betroffenen Individuengemeinschaften als lokale Populationen zu betrachten.

Für das **Große Mausohr** ist die im Untersuchungsgebiet vorhandene Habitatausstattung nur eingeschränkt geeignet. Sie bevorzugt Laub- und Mischwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht, um im bodennahen Flug zu jagen. Die Art konnte nur in geringer Dichte nachgewiesen werden. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel – schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

## Gebäudebewohnende Arten

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Da sowohl Wälder als auch strukturierte Landschaften mit Gehölzen wie Hecken in Siedlungsnähe vorhanden sind, findet die **Kleine Bartfledermaus** im Vorhabensgebiet eine günstige Lebensraumausstattung. Aufgrund der allgemeinen Häufigkeit der Art in der Region und der akustischen Nachweise der Artengruppe Bartfledermäuse wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus als gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

Ein Quartierverdacht der **Zwergfledermaus** im Siedlungsbereich nahe des Eingriffsvorhaben ist aufgrund der Horchboxenuntersuchung zu vermuten. Das Vorhabengebiet bietet der Zwergfledermaus eine günstige Lebensraumausstattung als quartiernahes Nahrungsgebiet. Aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit in der Region und der zahlreichen akustischen Nachweise in 2017 wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für diese gebäudebewohnenden Arten kann eine Betroffenheit ihrer Gebäudequartiere ausgeschlossen werden. Somit führt das Bauvorhaben zu keiner Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten und eine Beeinträchtigung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und den damit verbundenen Verbotstatbeständen gem. dem Schädigungsverbot liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine relevante Zunahme des Verkehrsaufkommens zu erwarten sind, sind eventuelle zusätzliche Störungen und Auswirkungen auf potentielle Nahrungshabitate vernachlässigbar. Zudem ist nachts mit einem geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein Tötungsrisiko durch Bauarbeiten zur Tageszeit ist für diese gebäudebewohnenden Arten nicht zu erwarten.

## Gebäudebewohnende Arten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Eine besonders hohe Aktivität der Zwergfledermaus wurde im Durchlassbereich des Wiffelsbach erfasst. Da durch den Ausbau der B 299 die an dieser Stelle wichtigen Leitstrukturen in ihrer Funktion nicht signifikant entfernt werden und das Verkehrsaufkommen nicht relevant ansteigt, wird das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Das Ausbauvorhaben führt zu keiner Veränderung des Status Quo der Querungsstelle. Daher ist von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 4.1.2.2 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten des Anhangs IV aufgeführt, die im Untersuchungsraum vorkommen. Im anschließenden Text werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Die Schlingnatter konnte im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der benötigten Habitatausstattung (kleinräumiger und mosaikartiger Wechsel aus offenen und niedrigbewachsenen Standorten mit hoher Unterschlupfdichte) ist sie im Vorhabengebiet auch nicht zu erwarten.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

Erklärungen vgl. Tab. 1

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Bayern ist bis in den alpinen Bereich annähernd flächendeckend von der Zauneidechse besiedelt. Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitats müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

#### Lokale Population:

In dem Planungsabschnitt findet sich eine hervorragende Lebensraumaustattung für die Zauneidechse, die durch Verbundsachsen wie den Ludwig-Donau-Main-Kanal, die Eisenbahnlinien und die Straßenränder und -gräben der B 299 gut vernetzt sind. An den Eingriffsbereich anschließend konnten juvenile und subadulte Exemplare in straßennahen Böschungen nachgewiesen werden, sodass das Gebiet als intaktes Fortpflanzungshabitat für die Zauneidechse bewertet wird. Im direkten Eingriffsbereich des Ausbaivorhabens liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dieser Bereich ist jedoch Streifgebiet der Zauneidechse und wird als Wanderkorridor genutzt.

Als lokale Population wird daher die gesamte Population entlang der B 299 zwischen Neumarkt i.d.OPf. und Mühlhausen angesehen. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Population wird aufgrund der hohen Nachweiszahlen, einer sehr guten Lebensraumaustattung und der durchgehenden Vernetzung der Einzelhabitats als „hervorragend“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch den Ausbau der B 299 gehen keine wertvollen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse direkt verloren. Die Verlängerung des Hirtenweges der Gemeinde Sengenthal nach Westen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse dient, sind vom Ausbau der B 299 nicht direkt betroffen. Um eine versehentliche temporäre Beanspruchung dieser Fläche für das Bauvorhaben zu verhindern, wird ein Schutzzaun errichtet. Daher bleibt die Funktionalität dieser Fläche erhalten und es wird kein Verbotstatbestand gem. dem Schädigungsverbot erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
• 2V Biotopschutzzaun (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen durch benachbarte Bautätigkeiten sind Zauneidechsen sehr störungstolerant. Die Rodungen sind keine Beeinträchtigung, weil sie durch die zeitliche Beschränkung nicht während der Aktivitätsperiode der Zauneidechse stattfinden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
• 1V Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodungszeitbeschränkung werden Tötungen von Einzelindividuen in Eingriffsbereiche, die von der Zauneidechse als Wanderkorridor oder Nahrungshabitat nachrangiger Bedeutung genutzt werden, vermieden. Der Baubeginn wird möglichst kurzfristig im Anschluss an die Baufeldfreiräumung veranlasst, damit eine Neubesiedelung der freigeräumten Flächen ausgeschlossen werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
• 1V Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (vgl. Kap. 3.1)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### **4.1.2.3 Amphibien**

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten vor oder sind hier zu erwarten.

Alle untersuchten Gewässer sind nicht vom Bauvorhaben betroffen, da sie sich nicht im Ausbaubereich der bestehenden B 299 befinden. Durch den Ausbau der B 299 werden keine Lebensräume von Amphibienarten neu zerschnitten.

#### **4.1.2.4 Libellen**

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### **4.1.2.5 Käfer**

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### **4.1.2.6 Tagfalter**

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### **4.1.2.7 Nachtfalter**

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Nachtfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### **4.1.2.8 Schnecken und Muscheln**

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schnecken- und Muschelarten vor oder sind hier zu erwarten.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Bei dem vorliegenden Ausbauvorhaben wurden die Vogelarten als eingriffsempfindlich betrachtet, die durch Flächenverluste wie z.B. den Eingriff in strukturreichen Heckenbestände unmittelbar oder durch mittelbare Wirkungen wie z.B. Störwirkungen innerhalb der bekannten Effektdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) betroffen sein könnten. Die Artenauswahl ist in der Abschichtungstabelle (in Kap. 6) nachvollziehbar.

Horststandorte sind durch den Ausbau der B 299 nicht direkt betroffen, sodass keine Fortpflanzungsstätten von Greifvogelarten wie Mäusebussard oder Schwarzmilan im Eingriffsbereich vorliegen. Die Funktion des Planungsraumes als Nahrungshabitat wird durch die vorhabenbedingten Flächenverluste nicht beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko durch Kollision bei der Suche nach Beute in unmittelbarer Straßennähe ist zwar generell für diese Arten hoch, eine Veränderung dieser Situation durch den Straßenausbau ist jedoch nicht zu erwarten. Während der Bauphase werden die Straßennebenflächen eher weniger attraktiv, da die Vögel zu dieser Zeit weniger Beute in den Baustreifen antreffen als sonst auf den Straßennebenflächen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten entspricht der Zustand bald wieder dem ursprünglichen Zustand, so dass diesbezüglich keine Veränderung festzustellen ist. Daher wurden diese Arten als eingriffsunempfindlich abgeschichtet.

Ubiquisten, wie z.B. Amsel, Blaumeise wurden als eingriffsunempfindlich abgeschichtet, da diese Arten weit verbreitet sind und aufgrund ihrer Lebensraumsprüche eine große ökologische Plastizität aufweisen. Daher ist ihre Wirkungsempfindlichkeit bezüglich des Ausbaus der B 299 so gering, dass mit hinreichender Sicherheit ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, werden aufgrund der Rodungszeitbeschränkung auf das Winterhalbjahr nicht beschädigt.

Höhlenbrüter wie u.a. Spechte sind nicht betroffen, da keine bestehenden Höhlen- und Biotopbäume ausbaubedingt entfernt werden müssen.

Die von Ackernutzung geprägten Flächen, die im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets an die B 299 angrenzen, weisen ein Vorkommen der **Feldlerche (*Alauda arvensis*)** auf. Der Ausbau bedingt nach Garniel & Mierwald (2010) eine Verschiebung der für die Feldlerche zu berücksichtigenden Effektdistanzen um die Ausbaubreite. Die Verschiebung der Effektdistanzen führt zu einer stärkeren Betroffenheit von Brutpaaren innerhalb der bisherigen Beeinträchtigungszone durch weitere Minderung der Habitatqualitäten. Daher ist eine zusätzliche Betroffenheit dieser Art durch den Ausbau zu erwarten.

Durch das Ausbauvorhaben kommt es zum Eingriff in strukturreiche Heckenbestände und Waldrandbereiche, die durch direkte Überbauung verloren gehen. Im Untersuchungsgebiet kommt es hierdurch zu Lebensraumverlust der Arten **Goldammer (*Emberiza citrinella*)** und **Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**, die in solchen Strukturen brüten. Dementsprechend ist eine tiefere Betrachtung dieser beiden Arten notwendig.

### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und eingriffsempfindlichen Europäischen Vogelarten

---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	?

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

**Betroffenheit der Vogelarten****Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Als "Steppenvogel" brütet sie in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess.

**Lokale Population:**

Besonders östlich der B 299 sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geeigneten Lebensräumen für die Feldlerche vorhanden. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 14 Feldlerchenreviere erfasst werden, die sich größtenteils auf die Feldflur zwischen der B 299 und dem Siedlungsbereich von Sengenthal konzentrieren.

Als lokale Population wird der Bestand des Gemeindegebiets Sengenthal betrachtet. Die Art ist im Gemeindegebiet Sengenthal grundsätzlich verbreitet und kommt auf den offeneren, landwirtschaftlichen Nutzflächen in höherer Dichte vor. Der Erhaltungszustand der lokale Population kann daher mit gut bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahme werden keine Lebensräume der Feldlerche direkt durch dauerhafte Versiegelung in Anspruch genommen. Der Ausbau der B 299 bewirkt allerdings eine Verschiebung der zu berücksichtigenden Effektdistanzen der Feldlerche nach Garniel & Mierwald (2010). Somit entsteht eine weitere Minderung der Habitatqualitäten, wodurch von dem Verlust eines Brutpaares aufgrund der Störwirkungen durch Lärm und visuellen Effekten auszugehen ist. Diesem Verlust wird durch Lebensraumaufwertung in räumlicher Nähe durch die Anlage eines Blühstreifens in weniger gestörten Gebieten begegnet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 2A<sub>CEF</sub> Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche (vgl. Kap. 3.2)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

Die graduellen Verluste der Habitateignung, die sich durch die ausbaubedingten Veränderung der Störkulisse ergeben, wurden unter Punkt 2.1 berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Damit kann auch eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Durch den Ausbau der B 299 entsteht keine Neuzerschneidung des Lebensraums der Feldlerche. Somit wird sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen, zumal Feldlerchen in der Regel einen gewissen Abstand zur Straße einhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Betroffenheit der Vogelarten****Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Sie ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Goldammer ist ein Bodenbrüter, der ihr Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüten oder niedrig in Büschen.

**Lokale Population:**

Entlang von Heckenstrukturen und des Waldrandes im Untersuchungsgebiet ist für die Goldammer geeigneter Lebensraum zu finden. Insgesamt konnten 10 Reviere entlang des gesamten Bauabschnittes 2 erfasst werden. Als Art der offenen und halboffenen Landschaft ist sie im gesamten Untersuchungsgebiet anzutreffen. Für den Bodenbrüter sind Offenlandbereiche mit ausreichend Singwarten in Form von Waldrändern, Einzelbäumen, Hecken oder Gebüsch von Bedeutung. Die Art ist ein häufiger Brutvogel und sowohl im Untersuchungsgebiet als auch im Gemeindegebiet Sengenthal weit verbreitet. Für die lokale Population kann daher von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Baumaßnahmen des Ausbaus führen zu dem Verlust von Lebensraum der Goldammer durch dauerhafte Überbauung. Hierdurch ist mit dem Verlust eines Brutpaares zu rechnen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die ausbaubedingte Verschiebung der nach Garniel und Mierwald (2010) zu betrachtenden Effektdistanzen ist nicht gegeben. Tötungen von Nestlingen werden durch die Rodungszeitenbeschränkung auf das Winterhalbjahr vermieden. Der Lebensraumverlust wird durch die Entwicklung eines naturnahen Waldsaumes auf einer Maßnahmenfläche nahe Braunmühle ausgeglichen. Damit bleibt für die Goldammer der Lebensraum weitgehend erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1V Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 1.3ACEF Entwicklung eines naturnahen Waldmantels entlang des Waldrandes (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

**Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Goldammer ist eine sehr störungstolerante Art. Der Ausbau der B 299 führt zu keiner weiteren Habitatminderung durch Störwirkungen nach Garniel & Mierwald (2010). Dementsprechend können populationsrelevante Störwirkungen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Tötungen von Nestlingen werden durch die Beschränkung von Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr vermieden. Da es sich um den Ausbau einer bestehenden Straße handelt und ein kein relevanter Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist, wird sich das Tötungsrisiko der Goldammer nicht signifikant erhöhen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1V Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (vgl. Kap. 3.1)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Betroffenheit der Vogelarten****Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** - **Bayern:** V **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status:** Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Stieglitze besiedeln überwiegend offene Gebiete mit vielen Wildkräutern, v.a. Korbblütlern wie Distelarten und anderen samen tragenden Stauden. Brutbäume müssen in der Nähe sein. Daher brüten sie v.a. in Streuobstwiesen mit reichem Blütenaspekt. Aber auch Parks, Gärten und straßenbegleitende Bäume, z.B. in Alleen sagen ihnen als Brutplatz zu, wenn Wiesen, Raine oder bewachsene Böschungen in der Nähe sind. Er ist in Bayern noch ein sehr häufiger Brutvogel. Er ist aber aufgrund seiner starken Abhängigkeit von Wildkräutersamen und von Unkrautfluren empfindlich für einen Rückgang an Brachen und extensiv bewirtschafteten Feldern.

**Lokale Population:**

Besonders im südlichen Teil des Bauabschnittes 2 ist geeigneter Lebensraum mit halboffener Landschaft für den Stieglitz vorhanden. Hier konnten insgesamt 2 Stieglitzreviere erfasst werden. Für die Art sind insbesondere ausreichend Saumstrukturen und Brachen von Bedeutung, die ein ausreichendes Angebot an Sämereien bieten. Im Gemeindegebiet Sengenthal ist die Art noch häufiger Brutvogel und findet in den strukturreicheren, halboffenen Landschaftsbereichen sowie im Bereich der Siedlungen noch geeigneten Lebensraum. Für die lokale Population kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Bauarbeiten wird Lebensraum des Stieglitzes direkt durch dauerhafte Überbauung in Anspruch genommen. Hierdurch ist mit dem Verlust eines Brutpaares zu rechnen. Durch die Rodungszeitenbeschränkung auf das Winterhalbjahr werden Tötungen von Nestlingen vermieden. Der Verlust des Brutpaares wird durch die Entwicklung eines naturnahen Waldsaums in räumlicher Nähe ausgeglichen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1V Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 1.3A<sub>CEF</sub> Entwicklung eines naturnahen Waldmantels entlang des Waldrandes (vgl. Kap. 3.2)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Stieglitz ist eine sehr störungstolerante Art. Durch das Ausbavorhaben entstehen keine zusätzlichen Störwirkungen nach Garniel und Mierwald (2010) und der Verlust des Lebensraums durch direkte Überbauung wird durch die unter 2.1 beschriebene Maßnahme ausgeglichen. Daher ist von keiner relevanten Störung der lokalen

**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

Population auszugehen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Tötungen von Nestlingen werden durch die Rodungszeitbeschränkung vermieden. Da es sich um den Ausbau einer bestehenden Straße handelt, kommt es zu keinen neuen Zerschneidungen des Lebensraumes des Stieglitz. Das Tötungsrisiko wird auch aufgrund der nicht relevanten Zunahme des Verkehrsaufkommens nicht signifikant ansteigen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1V Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung (vgl. Kap. 3.1)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Ausbaurvorhaben der B 299 zwar einige europarechtlich geschützte Arten grundsätzlich betroffen sind, aber unter Berücksichtigung der getroffenen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsstrategien die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

## 6 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Arten-spektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:  
**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):  
**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

#### für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

#### für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2016)

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	0			Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
X	0				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	X	X		X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
X	0				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	0			Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	X	0			Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	X	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	X	0			Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	X	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	X	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
X	0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## **B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	X	0			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	0			Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	X	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
X	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
X	X	0			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
X	X	0			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picooides tridactylus	-	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
X	X	0			Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X	0			Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
X	X	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	0			Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	X	0			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X	X	0			Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X	0			Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	X	0			Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X	X	0			Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	0			Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0			Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	X	0			Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	0			Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X	0			Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0			Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	X	0			Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	X	0			Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	0			Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X	X	0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
X	X	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	X	0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	X	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	X	0			Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	0			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	X	0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	X	0			Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	X	0			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	X	0			Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	0			Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	X	0			Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X	0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0			Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
X	X	0			Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	X	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommersgoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0			Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X	X	0			Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0			Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0			Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0			Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0				Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0			Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	X	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0			Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	0			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	X	0			Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	0			Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	X	0			Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X	0			Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	X	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	0			Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	0			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt